

VGKK verrechnet. Kosten für die Benützung eines privaten Kfz werden bei Vorlage einer vollständig ausgefüllten ärztlichen Transportanordnung und Befürwortung durch den vertrauensärztlichen Dienst durch die Kundenschalter der VGKK ersetzt.

Höhe des Kostenersatzes

Kosten werden maximal in Höhe der Vertrags- tarife ersetzt. Für den Transport mit einem privaten Kfz erfolgt der Kostenersatz in Höhe des halben amtlichen Kilometergeldes (**EUR 0,21** pro Kilometer)

Lufttransporte

Wird die medizinische Notwendigkeit einer Beförderung im Inland ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus auf dem Luftweg ärztlich nachgewiesen und vom chef- oder vertrauensärztlichen Dienst anerkannt, übernimmt die VGKK die Beförderungskosten im satzungsgemäß vorgesehenen Ausmaß.

Die Kosten werden mit dem Vertragspartner direkt abgerechnet. Konnte kein Vertragspartner in Anspruch genommen werden, sind die Kosten zunächst selbst zu tragen. Die VGKK leistet dann einen Kostenersatz in Höhe des Vertragstarifes.

Notfälle im Ausland

Bei einem Notfall in einem Vertragsstaat (EU-Staaten, Türkei, usw.) werden maximal die Transportkosten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle übernommen.

Rückholtransporte

Nicht übernommen werden Rückholkosten für Versicherte, die sich – etwa im Urlaub, oder bei Dienstreisen - vorübergehend außerhalb Vorarlbergs aufhalten.

Der Abschluss einer entsprechenden Reiseversicherung (insbesondere bei Reisen in Nichtvertragsstaaten) wird daher für die Abdeckung der Transport- und Rückholkosten dringend empfohlen.

ANSPRECHPARTNER Leistungsabteilung Kundenschalter

6850 Dornbirn, Jahngasse 4
T 050 84 55 -1420
F 050 84 55 -1409
leistungsabteilung@vgkk.at

Auflage 2016

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Vorarlberger Gebietskrankenkasse
6850 Dornbirn, Jahngasse 4
T 050 84 55-0 F 050 84 55-1040
www.vgkk.at



Ihre Gesundheit - unser Anliegen

Fahrt- und Transportkosten



Fahrt- und Transportkosten

FAHRTKOSTEN

Wann werden Fahrtkosten ersetzt?

Für Fahrten vom Wohnort zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle (Ortsmitte zu Ortsmitte) gebührt Ersatz, wenn die Entfernung mehr als 80 Kilometer beträgt und wenn die VGKK - zumindest teilweise - auch die Behandlungskosten übernimmt.

Braucht ein Kind bis zum 15. Lebensjahr oder eine erwachsene Person aus medizinischen Gründen eine Begleitung, wird auch für die Begleitperson ein Fahrtkostenersatz geleistet

Wie kommt man zum Fahrtkostenersatz?

Die ärztliche Fahrtenanordnung, die der behandelnde Arzt auszustellen hat, muss vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Auf der Rückseite muss die Behandlung von der Behandlungsstelle mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt sein. Eine vorherige Bewilligung der VGKK ist erforderlich,

- wenn die Behandlung in der nächstgelegenen Behandlungsstelle nicht durchgeführt werden kann und eine Fahrt zu einer weiter entfernten Behandlungsstelle notwendig wird;
- bei Fahrten mit einer Begleitperson, wenn der Patient älter als 15 Jahre ist
- sowie bei Fahrten über die Landesgrenzen Vorarlbergs

Ausnahmen: Fahrten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zur Klinik Innsbruck, wenn der Facharzt die Notwendigkeit bestätigt hat und von der VGKK bewilligte Rehabilitationsaufenthalte (einkommensabhängig).

Höhe des Kostenersatzes

Unabhängig davon, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt wurde, werden pro Kilometer **EUR 0,09** (bei Fahrten mit Begleitpersonen **EUR 0,14**) vergütet. Sind die tatsächlichen Kosten geringer, werden nur diese ersetzt.

TRANSPORTKOSTEN

Wann werden Transportkosten ersetzt?

Wird ärztlich bescheinigt, dass die gehunfähig erkrankte Person aufgrund ihres **körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel** (auch nicht mit einer Begleitperson) benützen kann, übernimmt die VGKK im Inland Transportkosten (in der Regel ab Wohnsitz)

Die ärztliche Transportanordnung muss vollständig ausgefüllt sein.

- zur Anstaltspflege ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus bzw. zurück in die Wohnung der erkrankten Person oder
- zur ambulanten Behandlung beim nächstgelegenen geeigneten Vertragsarzt bzw. in der nächstgelegenen geeigneten Vertrags-einrichtung.

Bei vorübergehendem Aufenthalt an einem anderen Ort als dem Hauptwohnsitz (z.B. Urlaubsort) werden die Kosten des Transportes nur in die diesem Ort nächstgelegene geeignete Krankenanstalt übernommen.

Nicht übernommen werden Fahrt-/Transportkosten

- zur Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht der Krankenbehandlung dienen (z.B. Begutachtungen für die Pensions- oder Privatversicherungen)
- zu Einrichtungen, deren Leistungen nicht in die Zuständigkeit der Kasse fallen (z.B. Verlegungen in Alters- und Pflegeheime, amtsärztliche Untersuchungen)
- zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungsaufenthalten

Art des Verkehrsmittels

Auf der Transportanordnung ist ärztlich zu bestätigen, ob der Transport durch sanitätsdienstlich ausgebildetes Personal begleitet werden muss oder nicht.

Nach Möglichkeit soll für den Transport ein privates Kfz verwendet werden. Für Transporte zu einer nicht nächstgelegenen Behandlungsstelle mit Vertrag der Kasse bzw. über die Landesgrenzen Vorarlbergs empfiehlt sich dringend die vorherige Einholung einer Transportbewilligung durch die VGKK.

Wie kommt man zum Transportkostenersatz?

Die ärztliche Transportanordnung muss vollständig ausgefüllt sein. Auf der Rückseite ist von der Behandlungsstelle jede Behandlung mit Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen. Bei Inanspruchnahme eines Vertragspartners (z.B. Rotes Kreuz, Taxi) werden die Kosten direkt mit der